
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

89

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn von Lausanne nach Moudon auf die Société des Tramways lausannois.

(Vom 30. September 1910.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 25. Juli 1910 stellte der Verwaltungsrat der Société des Tramways lausannois das Gesuch, es möchte die durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 321) den Herren Gebrüder Dufour in Les Avants erteilte, dann durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1900 (E. A. S. XVI, 168) zugunsten der Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat erneute und durch die Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1900 (E. A. S. XVI, 284) und vom 19. Dezember 1902 (E. A. S. XVIII, 264) abgeänderte Konzession auf die von ihm vertretene Gesellschaft übertragen werden.

Der Verwaltungsrat der Société des Tramways lausannois begründet dieses Gesuch wie folgt:

Am 18. Juni 1909 sei unter Leitung und Vermittlung des Staatsrates des Kantons Waadt zwischen der durch ihren Verwaltungsrat vertretenen und als Tramways lausannois bezeichneten Société des Tramways lausannois einerseits, und der

ebenfalls durch ihren Verwaltungsrat vertretenen und als Compagnie du Jorat oder Jorat bezeichneten Compagnie des chemins de fer électriques du Jorat andererseits, ein Fusionsvertrag abgeschlossen worden. Damit die Fusion perfekt werde, bedürfe es nun noch der Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn von Lausanne nach Moudon, d. h. der Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat auf die genannte Société des Tramways lausannois. Eine Änderung der Konzession wäre mit der Übertragung der letzteren nicht zu verbinden, da die Linie des Jorat eine dem Verkehr einer ländlichen Gegend dienende Nebenbahn sei, die nicht den nämlichen Bedingungen unterstellt werden kann wie die Strassenbahnen in der Stadt oder deren Umgebung. Auch rechtfertige sich die Anwendung der Konzessionsvorschriften der städtischen Strassenbahnen auf diese Regionalbahnlinie weder aus technischen noch aus wirtschaftlichen oder kommerziellen Gründen.

In seiner Vernehmlassung vom 12. August 1910 hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt zugunsten der nachgesuchten Übertragung ausgesprochen.

Da auch wir in bezug auf das vorliegende Gesuch keine Bemerkungen zu machen haben, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

David.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn.
von Lausanne nach Moudon.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Société des Tramways lausannois vom 25. Juli 1910;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1910,

b e s c h l i e s s t :

1. Die den Herren Gebrüder Dufour in Les Avants durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 321) erteilte, durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1900 (E. A. S. XVI, 168) zugunsten der Compagnie des Chemins de fer régionaux électriques du Jorat erneute und durch die Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1900 (E. A. S. XVI, 284) und vom 19. Dezember 1902 (E. A. S. XVIII, 264) abgeänderte Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Lausanne nach Moudon wird auf die Société des Tramways lausannois übertragen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher am 15. November in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übertragung der Konzession der elektrischen Strassenbahn von Lausanne nach Moudon auf die Société des Tramways lausannois. (Vom 30. September 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1910
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.